

## Partnervertrag

Zwischen

Firma .....

Adresse .....

nachfolgend „Partner“ genannt,

vertreten durch .....

und der

GNEF  
Gesundheitsnetz Frankfurt am Main eG  
Schleusenweg 22  
60528 Frankfurt am Main

nachfolgend „Genossenschaft“ genannt,

vertreten durch den Vorstand, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **A.Präambel**

Ziel beider Vertragsparteien ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung des Partners und der anderen Genossenschafts-Partner mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung standes- und berufsrechtlicher Belange.

Zur Stärkung dieser Kooperation verpflichten sich beide Seiten zu einem fairen, ehrlichen und loyalen Verhalten untereinander und gleichermaßen auch gegenüber den anderen Genossenschafts-Partnern. Sie verpflichten sich, Vereinbarungen einzuhalten. Allen Kooperationspartnern ist bewusst, dass die Kooperation sie auch dazu verpflichtet, gegenüber neuen Ideen und Strategien offen zu sein. Sie sind sich bewusst, dass eine Kooperation das Zurückstellen eigener Belange erfordern kann.

**GNEF**

Gesundheitsnetz  
Frankfurt/Main

## **B. Pflichten der Genossenschaft**

### **1. Information**

Die Genossenschaft wird ihre Mitglieder regelmäßig in geeigneter Form informieren.

### **2. Verträge mit Kostenträgern**

Die Genossenschaft wird in Verhandlungen mit Kostenträgern (gesetzlichen und privaten) eintreten, um mit diesen Kooperationsverträge abzuschließen. Diese Verträge betreffen sowohl Kooperationen, die im SGB I-XIII geregelt sind (z.B. Modellvorhaben, Strukturverträge, Integrierte Versorgung, strukturierte Behandlungsprogramme, u.a.), als auch privatrechtliche Kooperationen.

### **3. Abrechnung mit Kostenträgern**

Sollte die Kassenärztliche Vereinigung die Abrechnung von Ärzten mit den Kostenträgern nicht mehr durchführen, wird die Genossenschaft für ihre Partner ein alternatives Abrechnungssystem organisieren.

### **4. Marketing**

Die Genossenschaft entwickelt Marketingprogramme und wird diese regelmäßig fortentwickeln. Diese Marketingprogramme stellt sie dem Partner zu dessen eigener Nutzung für die Vertragsdauer zur Verfügung.

Die Genossenschaft wird bestrebt sein, der Bezeichnung GNEF sowie dem Genossenschafts-Bildzeichen Geltung zu verschaffen.

Die Genossenschaft gewährt dem Partner für die Vertragsdauer ein Nutzungsrecht an den Bezeichnungen GNEF sowie dem Genossenschafts-Bildzeichen.

### **5. Einkauf**

Zur Erreichung attraktiver Einkaufskonditionen für den Partner organisiert die Genossenschaft die Bündelung von Einkaufsaktivitäten der Partner. Hierzu schließt die Genossenschaft mit relevanten Lieferunternehmen Rahmenverträge ab, deren Nutzung sie dem Partner ermöglicht.

## 6. Gerätepooling

Sofern eine ausreichend große Zahl an Partnern daran interessiert ist, wird die Genossenschaft den Aufbau von Gerätepools organisieren.

## 7. Interessenvertretung

Die Genossenschaft wird die wirtschaftlichen Interessen ihrer Partner gegenüber den Organisationen und Unternehmen im Gesundheitswesen vertreten. Diese Interessenvertretung verfolgt nicht standespolitische, berufspolitische oder ähnliche Ziele.

## 8. Partnertreffen

Die Genossenschaft organisiert Partnertreffen. Zu diesen Treffen wird sie ausschließlich zur Vertretung befugte Repräsentanten der Partner (Inhaber, Geschäftsführer) zulassen. Bei Bedarf wird die Genossenschaft aus dem Kreis sachkundiger Partner Projektgruppen initiieren, die gegebenenfalls unter Einbeziehung qualifizierter Hilfe Dritter zu speziellen Themenkreisen Lösungsvorschläge erarbeiten.

## 9. Geheimhaltung

Die Genossenschaft verpflichtet sich gegenüber dem Partner, sämtliche vertraulichen Informationen über sein Unternehmen während der Laufzeit dieses Vertrages als auch nach dessen Beendigung Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Die Genossenschaft wird dafür alle zumutbaren Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Partner ermöglichen. Die Genossenschaft wird ferner ihre Mitarbeiter entsprechend schriftlich verpflichten. Die Genossenschaft wird zudem dafür sorgen, dass die ihr überlassenen Unterlagen und Informationen der Partner nur für die Erreichung der gemeinschaftlichen Ziele im Sinne der Kooperation verwendet werden dürfen.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

## C. Pflichten des Partners

### 1. Information

Der Partner wird der Genossenschaft nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen sein (medizinisches) Dienstleistungsprofil zur Verfügung stellen und willigt ein, dass dieses Profil den anderen Partnern zugänglich gemacht werden darf. Eine Weitergabe an Dritte ist zulässig.

Die Basisinformationen des Partners (z.B. Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, Email www-Adresse, Firmenlogo, Name des Geschäftsführers, etc.) dürfen für Werbezwecke von der Genossenschaft veröffentlicht werden. Der Partner verpflichtet sich gegenüber der Genossenschaft zur fortlaufenden Aktualisierung dieser Angaben.

Der Partner informiert seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die Kooperation mit der Genossenschaft und trägt dafür Sorge, dass sich seine Mitarbeiter ebenfalls konstruktiv, fair und loyal gegenüber der Kooperation verhalten.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen hat der Partner die Genossenschaft unverzüglich über seine unmittelbaren wirtschaftlichen und sonstigen Verflechtungen mit Wettbewerbern und/oder Lieferanten als auch über andere Kooperationen und/oder Beteiligungen, an denen er beteiligt ist, zu informieren. Sofern die Genossenschaft dieses verlangt, muss der Partner eine derartige Verbindung innerhalb einer festgesetzten zumutbaren Frist lösen. Im Weigerungsfall berechtigt dies die Genossenschaft zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

### 2. Vertrieb/Auftragsabwicklung

Der Partner verpflichtet sich, in seinem Betrieb die Möglichkeit der Nutzung elektronischer Datenübertragung bereit zu halten, z.B. Telefon, Telefax, EDV, Email Kommunikation. Der Austausch von Informationen innerhalb der Partner wird überwiegend auf elektronischen Weg stattfinden.

### 3. Verträge mit Kostenträgern

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, seine Verträge mit Kostenträgern innerhalb der diesbezüglichen Rahmenverträge der Genossenschaft mit den betreffenden Kostenträgern abzuschließen.

## **4. Abrechnung mit Kostenträgern**

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, seine Abrechnung mit Kostenträgern, mit denen Rahmenverträge nach Ziffer 3 bestehen, unter Nutzung der von der Genossenschaft organisierten Abrechnungsverfahren durchzuführen.

## **5. Marketing**

Der Partner verpflichtet sich, die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Marketinghilfen ausschließlich in der von der Genossenschaft vorgegebenen Art zu nutzen und einzusetzen. Bei Beendigung des Vertrages erlischt dieses Nutzungsrecht.

Der Partner ist gehalten, seine Mitgliedschaft in der Genossenschaft herauszustellen, z.B. in seiner Werbung, auf Geschäftspapieren, in Imagebroschüren, auf seiner Internet-Homepage, auf seinen Visitenkarten, etc.

## **6. Einkauf**

Zur Bündelung der Einkaufsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, bei seinen Einkäufen die Rahmenvertrags-Lieferanten der Genossenschaft zu bevorzugen.

Hat der Partner mit einem Lieferanten günstigere Konditionen als die Genossenschaft ausgehandelt, sollte er diese umgehend der Genossenschaft mitteilen.

## **7. Partnertreffen**

Der Partner ist gehalten, an den von der Genossenschaft organisierten Partnertreffen teilzunehmen.

## **8. Beiträge, Gebühren etc.**

Beiträge und Gebühren werden durch die Satzung der Genossenschaft und ggf. durch Beschlüsse der Generalversammlung geregelt.

Beiträge werden im Rahmen einer Einzugsermächtigung erhoben.

## **9. Geheimhaltung**

Inhalte des partnerinternen Teils eines Internetportals, insbesondere Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben, Betriebshandbücher, schriftliche, mündliche und sonstige vertrauliche Informationen der Genossenschaft und deren Partner sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Der Partner wird dafür alle Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Genossenschaft und deren Partner ermöglichen. Der Partner wird seine Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Informationen haben, schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne dieses Vertrages verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

## **10. Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Partners**

Kann der Partner vorübergehend oder dauernd seiner Vertragspflicht ganz oder teilweise nicht nachkommen, hat er die Genossenschaft unverzüglich zu unterrichten.

## **D. Schutzrechte**

### **1. Erhaltung der Schutzrechte**

Die Genossenschaft sorgt für den Bestand und die Durchsetzung ihrer Schutzrechte.

### **2. Mitwirkung des Partners**

Der Partner ist gehalten, die Genossenschaft bei der Durchsetzung dieser Schutzrechte zu unterstützen.

### **3. Verlust von Schutzrechten**

Sollte ein gewerbliches Schutzrecht der Genossenschaft, insbesondere eine eingetragene Marke, später gelöscht, versagt, beschränkt oder für nichtig erklärt werden, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Vertrages. Die Genossenschaft wird gegebenenfalls ein anderes Schutzrecht schaffen bzw. erwirken, das an Stelle des bisherigen tritt.

### **4. Verhalten des Partners**

Der Partner wird die Schutzrechte der Genossenschaft weder angreifen noch durch Dritte angreifen lassen und auch nicht Dritte bei solchen Angriffen unterstützen.

## **E. Sanktionen**

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diesen Vertrag ist die Genossenschaft berechtigt, diesen außerordentlich zu kündigen.

## **F. Vertragslaufzeit/Kündigung**

### **1. Vertragslaufzeit**

Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns. Danach verlängert sich diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann ordentlich von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

### **2. Rückgabe von Unterlagen**

Der Partner hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Marketinghilfen, Preislisten etc. an die Genossenschaft herauszugeben und sämtliche Hinweise auf seine Partnerschaft mit der Genossenschaft zu entfernen bzw. zu unterlassen. Dem Partner steht kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an Vermögensgegenständen der Genossenschaft und an ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu.

## **G. Sonstiges**

### **1. Gerichtsstand**



Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Amtsgericht am Sitz der Genossenschaft.

## **2. Schlichtung**

Sofern die Genossenschaft eine Schiedsstelle/Schlichtungsstelle/Mediation einrichtet, verpflichtet sich der Partner zur kooperativen Zusammenarbeit mit diesem Gremium.

## **3. Nebenabreden**

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.

## **H. Anpassungsklausel**

Es gilt die jeweils von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung beschlossene aktuelle Fassung des Partnervertrages. Änderungen des Partnervertrages sind dem Partner schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Partner diesen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, gelten die Änderungen als vereinbart. Widerspricht der Partner, endet der Partnervertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

## **I. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich

möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

Ort ... , Datum ...

.....  
Partner

.....  
Vertretungsbefugte Personen der Genossenschaft